

HAUSORDNUNG für die Sport-, Turn- und Mehrzweckhallen in Sprockhövel

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Hausordnung gilt für alle Nutzer/innen und Besucher/innen der Sport-, Turn- und Mehrzweckhallen in Sprockhövel. Mit Nutzung der Hallen wird diese Hausordnung anerkannt.

2. Hausrecht

2.1. Das Hausrecht übt der Hausmeister/in im Auftrag der Zentralen Gebäudebewirtschaftung der Stadt Sprockhövel (ZGS) aus; er ist deshalb gegenüber allen Hallenbenutzern/innen weisungsbefugt.

2.2. Bei Verhinderung kann der Hausmeister/in mit Zustimmung der ZGS die Ausübung der Befugnisse aus dem Hausrecht zeitweise anderen Personen übertragen.

2.3. Den Anordnungen der zur Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen muss unbedingt Folge geleistet werden, anderenfalls kann Verweisung aus der Halle erfolgen. (siehe unter 11; Verstöße gegen die Hausordnung)

3. Benutzungsbefugnis

3.1. Die zur Benutzung der Hallen zugelassenen Vereine und Sportgruppen sind dem genehmigten Belegungsplan zu entnehmen.

3.2 Personen, die am Sport- und Spielbetrieb nicht beteiligt sind, dürfen sich in den Hallen, außer bei genehmigten Veranstaltungen mit Zuschauern, nicht aufhalten.

4. Benutzung der Übungsräume

4.1. Jeder Verein, jede Sportgruppe, jeder Benutzer und jeder Zuschauer ist verpflichtet, die Einrichtungen und Geräte der Hallen schonend zu behandeln.

4.2. Das Betreten der Hallen ist den Schülern nur in Begleitung von Lehrkräften, sonstigen Benutzern/innen nur in Begleitung eines Übungsleiters/in bzw. der für die Veranstaltung verantwortlichen Personen gestattet.

In den Benutzungsvereinbarungen mit außerschulischen Benutzern sind diese verantwortlichen Personen zu benennen.

4.3. Der Hausmeister/in darf außerschulischen Benutzern den Zutritt nur gestatten, wenn ihm eine schriftliche Benutzungsvereinbarung in Abdruck vorliegt, oder die Durchführung der Übungsstunde im Belegplan aufgenommen und der verantwortliche Übungsleiter/in anwesend ist.

4.4. Die in der Benutzungsvereinbarung genannte verantwortliche Person (Betreuer/in) hat alle an den Hallen bzw. an den Geräten während der Benutzung verursachten Schäden und Namen des Verursachers umgehend an den Hausmeister/in zu melden. Die Schadenersatzansprüche werden gegen den jeweiligen Verein bzw. die jeweilige Sportgruppe durch die ZGS nach Vornahme der Reparatur geltend gemacht.

4.5. Das Betreten der Übungsräume ist nur in geeigneter Sportbekleidung und sauberen Turnschuhen mit nicht abfärbender Sohle gestattet. Das Betreten anderer, nicht unmittelbar dem Sportbetrieb dienender Räume ist, mit Ausnahme der Umkleiden und der Toiletten, nicht erlaubt.

5. Sportgeräte

5.1. Den Benutzern/innen ist die Benutzung der eingebauten bzw. in den Hallen vorhandenen Sportgeräte gestattet. Alle Geräte sind pfleglich zu behandeln. Bei verschiedenen Sportarten, wie Tischtennis usw. sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die eine Beschädigung der Fußböden oder sonstigen Einrichtung ausschließen.

5.2. Alle Sportgeräte sind vor dem Gebrauch vom Übungsleiter/in auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen, beschädigte Geräte sind zu kennzeichnen und von der Benutzung auszuschließen. Jeder festgestellte Schaden ist dem Hausmeister/in mitzuteilen. Bewegliche Geräte wie Barren, Turnbänke, Böcke, Pferd, Matten usw. sind nach Benutzung an ihren Aufbewahrungsort zurück zu bringen. Sie müssen entweder getragen oder mittels der vorhandenen Transportkarren gefahren werden. Schleifen oder Schieben dieser Geräte auf den Fußböden ist nicht erlaubt.

5.3. Die eingebauten und beweglichen Sportgeräte dürfen nur mit Anweisung des Lehrers/in / Übungsleiters/in und nur zweckentsprechend benutzt werden. Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung in die Grundstellung zu bringen.

6. Ballspiele

6.1. Es sind nur solche Ballspiele in der Halle zugelassen, bei denen eine Beschädigung der Hallen (Fenster, Wände, Decke etc.) und der Einrichtung (z. B. Lautsprecher) ausgeschlossen ist. Die mitgebrachten Bälle müssen sich in einem sauberen Zustand befinden, damit Verschmutzungen ausgeschlossen werden. Die Verwendung von Ball abstumpfenden Mitteln ist untersagt.

7. Rauchen

7.1. Das Rauchen im gesamten Bereich der Hallen und sonstiger den Hallen zugehörigen Räumen ist verboten. Das Mitnehmen von Tieren in die Hallen oder sonstiger den Hallen zugehörigen Räumen, sowie das Unterstellen von Fahrrädern und Rollern in den Hallen oder sonstiger den Hallen zugehörigen Räumen ist nicht gestattet. Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den vorhandenen Besucherparkplätzen abgestellt werden.

8. Technische Anlagen

8.1. Die Bedienung der technischen Anlagen (Heizung/Lüftung) ist nur dem Hausmeister/in oder unterwiesenen Personen gestattet.

8.2. Die Wasch- und Duschanlagen dürfen nur nach der Sportausübung benutzt werden; dabei ist auf sparsamen Wasserverbrauch besonders zu achten. Die Duschanlagen sind ebenso wie die Toiletten unbedingt sauber zu halten. In die Abflüsse dürfen keine Gegenstände geworfen werden.

8.3. Bei technischen Problemen ist der Hausmeister/in sofort zu verständigen.

9. Haftung

9.1. Die Haftung der ZGS sowie ihrer Bediensteten und Beauftragten für Schäden irgendeiner Art, die den Vereinen und Sportgruppen bzw. den Mitgliedern aus Anlass der Benutzung der Hallen entstehen, ist ausgeschlossen. Die ZGS haftet auch nicht für das Abhandenkommen und die Beschädigung eingebrachter Garderobe oder sonstiger privater Gegenstände und außerhalb der Halle abgestellter Fahrräder oder Kraftfahrzeuge.

10. Verstöße gegen die Hausordnung

10.1. Der Hausmeister/in und die Vertreter/innen der ZGS sind berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Hausordnung zu überwachen. Sie sind insbesondere berechtigt, die Nutzer/innen bei Verstößen gegen die Hausordnung aus der Halle zu verweisen. Allen Nutzern/innen und Besuchern/innen, die wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen, kann die ZGS das Betreten der Hallen verbieten.

Die vorstehende Hausordnung tritt sofort in Kraft.

Sprockhövel, 25.08.2010

Zentrale Gebäudebewirtschaftung
der Stadt Sprockhövel
Der Betriebsleiter

(Holtze 